

Vertrag

für die Teilnahme am offenen Ganztag (OGS) auf der Grundlage des gemeinsamen Runderlasses der zuständigen Ministerien NRW vom 02.07.2024 in der zur Zeit gültigen Fassung, für das

Schuljahr 2026/2027

zwischen

der **Stadt Herzogenrath**, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath

– nachfolgend „Träger“ genannt –

und

(Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer des/der Erziehungsberechtigten) (bitte gut leserblich schreiben)

– nachfolgend „Erziehungsberechtigte“ genannt –

für das Kind

(Name, Vorname des zu betreuenden Kindes)

geb. am

(Anschrift des Kindes, falls es von der der Erziehungsberechtigten abweicht)

Schule: **Dietrich-Bonhoeffer-Grundschule**

besuchte Klasse im SJ 26/27: _____

wird mit Wirkung vom _____ folgender Betreuungsvertrag geschlossen:

(Betreuungsbeginn)

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Träger übernimmt die außerunterrichtliche Betreuung des oben genannten Kindes im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGS) gemäß den geltenden Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der jeweils gültigen kommunalen Satzung.

(2) Die Angebote der Betreuung richten sich nach dem pädagogischen Konzept des offenen Ganztags der Schule. Die Personenberechtigten akzeptieren dieses Konzept.

§ 2 Betreuung- und Entlasszeiten, Ferienregelung/Schließefstage

(1) Die Betreuung beginnt am 01.08. eines Schuljahres und endet zum 31.07. des gleichen Schuljahres. Die Betreuung findet an allen Unterrichtstagen, an den beweglichen Ferientagen, jeweils eine Woche in den Oster- und Herbstferien und drei Wochen in den Sommerferien statt. Ausgenommen sind die gesetzlichen Feiertage, die drei Wochen der Sommerferien, die Weihnachtsferien, der Rosenmontag, zwei Fortbildungs-/Planungstage, die letzten beiden Ferientage der Sommerferien (Montag und Dienstag) und ein Mitarbeiter*innen-Ausflugstag. Abgesehen von den Ferientagen ist die Teilnahme in der Regel an allen Unterrichtstagen verpflichtend. Da Betreuungskooperationen mit anderen Schulstandorten stattfinden, ist eine Betreuung lediglich an 4 Wochen im Jahr am Standort nicht möglich und zwar in den Weihnachtstferien und jeweils eine Woche in den Oster- und Herbstferien.

(2) Gemäß dem durchgehenden Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag der OGS gilt dieser an den **Unterrichtstagen** montags - donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr und freitags bis mindestens 15.00 Uhr. Bis 15.00 Uhr ist die Teilnahme an allen Tagen verpflichtend.

(3) Die Entlasszeiten werden für 15.00 Uhr und 16.00 Uhr festgelegt.

Weitere begründete Anträge auf veränderte Entlasszeiten sind rechtzeitig, mindestens 3 Werktage im Voraus schriftlich abzugeben. Freistellungen sind unter Wahrung der Kontinuität des Ganztagsangebots in folgenden Ausnahmefällen möglich:

- Teilnahme am herkunftsprachlichen Unterricht und am Kommunikationsunterricht
- Teilnahme an regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten
- Teilnahme an ehrenamtlichen Tätigkeiten
- Termine für Therapien
- Teilnahme an familiären Ereignissen.

Freistellungswünsche sind durch die Eltern rechtzeitig der Ganztagsleitung mitzuteilen, bei regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten möglichst vor Schuljahresbeginn. Es ist zu beachten, dass eine dauerhafte und möglichst vollumfängliche Teilnahme an den Ganztagsangeboten gewährleistet ist und Regel und Ausnahme deutlich voneinander unterscheidbar sind.

(4) Eine vorzeitige Entlassung ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger schriftlicher Mitteilung möglich.

(5) Die Betreuung an den **Ferientagen** findet in der Zeit von 08.00 – 15.00 Uhr, bei einer entsprechenden vorherigen Bedarfsermittlung auch bis 16.00 Uhr statt. Die Teilnahme an der Ferienbetreuung setzt eine rechtzeitige, schriftliche Anmeldung voraus. Die Betreuung während der Ferien und schulfreien Tagen wird teilweise mit anderen Schulen in Kooperation durchgeführt, sodass sie möglicherweise an einem anderen Schulstandort stattfindet. Die jeweiligen Ferienregelungen sind zu beachten. Hierzu erhalten Sie rechtzeitig zu Schuljahresbeginn nach der ersten Schulkonferenz eine Mitteilung.

Für den Transport sind die Erziehungsberechtigten selbst verantwortlich.

(6) Für die Ferienbetreuung kann ein zusätzlicher Betrag von bis zu 5 € pro Betreuungstag für Ausflüge, zusätzliche Materialien ect. nachweislich erhoben werden.

§ 3 Mittagessen

(1) Den Kindern wird die Einnahme eines warmen Mittagessens ermöglicht. Die Teilnahme an diesem Mittagessen wird aus pädagogischen und organisatorischen Gründen dringend empfohlen.

Bzgl. des Mittagessens, für das ein gesondertes Entgelt zu entrichten ist, gibt es seitens des OGS-Trägers einen separaten Vertrag, in dem alle Modalitäten geregelt sind. Dieser ist auch unterschrieben an die OGS bzw. den Träger zurückzugeben.

§ 4 Elternbeiträge

(1) Die Elternbeiträge werden sozial gestaffelt, d. h. je nach Höhe der gesamten, jährlichen positiven Einkünfte des Haushalts (Jahreseinkommen).

Die Einstufung erfolgt gemäß der entsprechenden Satzung der Stadt Herzogenrath. Änderungen der Beitragshöhe aufgrund kommunaler Satzungsänderungen werden automatisch Vertragsbestandteil.

(2) Der Elternbeitrag ist für den gesamten Vertragszeitraum monatlich zu zahlen und wird jeweils zum Ersten eines Monats im Voraus fällig. Die Beitragspflicht besteht auch in den Ferienzeiten und wird durch Schließungszeiten (z. B. Ferienzeit, Feiertage) nicht berührt. Bei dem monatlichen Beitrag handelt es sich um einen Mittelwert.

(3) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, der Stadt Herzogenrath eine Einzugsermächtigung auszuhandigen. Die durch Unterlassung oder mangels Deckung entstandenen Rücklastschriftkosten gehen zu Lasten des verursachenden Kontoinhabers.

(4) Bestehen Zahlungsrückstände von zwei Monaten, so kann das Kind im Einvernehmen mit dem Leitungsteam der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden.

§ 5 Vertragsdauer und automatische Verlängerung

(1) Der Vertrag wird für die Dauer eines Schuljahres geschlossen (01.08. – 31.07.).

(2) Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Schuljahr, sofern er nicht fristgerecht schriftlich zum 28.02. für das folgende Schuljahr gekündigt wird. Nach Beendigung der vierten Klasse endet der Vertrag automatisch und muss nicht gekündigt werden. Eine gesonderte Kündigungsbestätigung wird nur auf Anfrage ausgehändigt.

§ 6 Außerordentliche Kündigung

(1) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund seitens der Erziehungsberechtigten bleibt unberührt. Wichtige Gründe sind gesundheitliche Gründe (nur bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung), sowie Schulwechsel. Ansonsten ist eine unterjährige Kündigung nicht möglich.

(2) Ein wichtiger Grund seitens des Trägers liegt insbesondere vor bei:

nachhaltiger Störung des Betreuungsbetriebes,
schwerwiegenden Vertragsverletzungen,
wiederholter Nichtzahlung der Beiträge.

(4) Wird ein Kind im Vormittag vom Unterricht ausgeschlossen, wird im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemeinsam mit der Schulleitung entschieden, ob das Kind auch von der Nachmittagsbetreuung ausgeschlossen wird.

(3) Der Träger ist berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen bzw. zu ändern, wenn aufgrund von Änderungen der kommunalen Satzung, gesetzlicher Vorgaben oder Erlassänderungen eine Fortführung des Vertrages zu den bisherigen Bedingungen nicht möglich ist. Bei einer Änderung der vorgenannten Vorschriften wird ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt.

§ 7 Aufsichtspflicht

(1) Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit der von den Eltern angegebenen Entlasszeiten bzw. dem selbstständigen Verlassen gemäß § 2.

§ 8 Fehlzeiten

(1) Erkrankungen und sonstige Fehlzeiten sind dem Ganztagsteam vor Ort unverzüglich mitzuteilen.

(2) Ein Anspruch auf Beitragsrückerstattung bei Fehlzeiten besteht grundsätzlich nicht.

*Träger der freien Jugendhilfe

§ 9 Datenschutz

Die zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen personenbezogenen Daten werden gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen (DSGVO) verarbeitet.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.

Ort, Datum: _____

Unterschrift Erziehungsberechtigte: _____

Unterschrift Schulleitung: _____

Unterschrift Träger d. f. JH*: _____